

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 , 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.02.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab

Abs. 2 S.2

Die Straßenfrontlänge wird von der Stadt ermittelt und unter Abrundung auf Dezimeter festgesetzt.

§4 erhält folgende Fassung:

§4 Gebührensatz

Die Reinigungsgebühren betragen jährlich für jeden Meter Straßenfrontlänge 34,75 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hameln, den 07.10.2015


Claudio Griese
Oberbürgermeister